

S f.

B e r i c h t

der ersten Deputation der zweiten Kammer

über die Gesetzentwürfe:

A.,

einige Abänderungen der Verfassungsurkunde vom 4. September

1831, und

B.,

die Wahlen für den Landtag betreffend.

Eingegangen den 16. März 1868.

(Königl. Decret, Landt.-Acten, I. Abth. 3. Bd., S. 155 flg.)

Die Vertretung des Sächsischen Volks bei dem ihm durch die Verfassungsurkunde zugesprochenen Antheile am Staatsleben nach neueren Grundsätzen umzuformen, ist der Zweck der vorliegenden Gesetzentwürfe, welche denselben für die zweite Kammer durch Verlassung des Princips der Ständeeintheilung, der indirecten Wahlen und der Bezirksrepräsentation anstreben, indem sie an dessen Stelle allgemeine Wahlen, lediglich bedingt durch einen Census für Stimmrecht und Wählbarkeit, einführen, dagegen für die erste Kammer das der Krone zustehende Recht der Ernennung einer Anzahl Mitglieder nicht mehr ausschließlich an deren ritterschaftliches Grundeigenthum binden wollen.

Ob überhaupt eine Abänderung der bisherigen Gesetzgebung auf diesem Gebiete unseres Staatslebens als Nothwendigkeit oder auch nur als nützlich sich dargestellt hat, diese Vorfrage für die Berechtigung jeder neuen Gesetzgebung wird sich stets verschieden beantworten, je nachdem die Ansicht überwiegt, ob unsere dormaligen staatlichen Verhältnisse im Ganzen befriedigen, oder ob dieselben einer Hinüberleitung in andere Bahnen bedürfen, und deshalb eine veränderte Einrichtung des Mechanismus unserer Gesetzgebung erheischt wird.